



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Heidenheim

über den Antrag der Firma Calcitwerk Schön+Hippelein GmbH & Co. KG, Im Waibertal in 89520 Heidenheim an der Brenz auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs im Waibertal auf den Flst.-Nrn. 252, 254/1, 700/4, 700/5, 700, 704, Gemarkung Großkuchen

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 f. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird folgendes Vorhaben öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Calcitwerk Schön+Hippelein GmbH & Co. KG, Im Waibertal in 89520 Heidenheim an der Brenz betreibt auf den Flst.-Nrn. 252, 254/1, 700/4, 700/5, 700, 704, Gemarkung Großkuchen einen Steinbruch zum Abbau von hochwertigem Weißjura-Kalkstein (Steinbruch Waibertal Ost). Der Steinbruch befindet sich im Waibertal, einem östlichen Seitentrockental des oberen Brenztals, nördlich der Kreisstraße K 3009 zwischen den Heidenheimer Teilorten Aufhausen und Großkuchen. Westlich des obigen Steinbruchs liegt das Gelände des Steinbruchs der Fa. Karl Kraft Steinwerke OHG, im Norden und Osten schließt sich Forstgebiet an. Im derzeitigen Steinbruchbetrieb werden laut Angabe der Antragstellerin bedarfsabhängig ca. 780.000 m³ hochwertiger Weißjura-Kalkstein pro Jahr abgebaut.

Da die zuletzt am 11.05.2004 genehmigten Abbaugrenzen in Kürze erreicht sein werden, beantragt die Firma Calcitwerk Schön+Hippelein GmbH & Co. KG die Erweiterung des bestehenden Abbaugeländes auf den Flurstücken 252, 254/1, 700/4, 700/5, 700, 704, Gemarkung Großkuchen. Die Erweiterungsflächen schließen sich direkt nördlich und östlich an den bestehenden Steinbruchbetrieb an. Insgesamt wird eine Fläche von 52,5 Hektar beantragt, die aus 45,8 Hektar Abbau- und 6,7 Hektar Kippenfläche besteht. Des Weiteren soll eine Anpassung der genehmigten Rekultivierungsplanung an das Erweiterungsvorhaben auf einer Fläche von 45,9 Hektar erfolgen.

Die tiefste, nur kurzzeitig offenliegende Abbausohle beträgt 515 Meter über Normalnull (m ü. NN). Durch die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Innerhalb der Erweiterungsfläche befinden sich geschützte Biotope und Naturdenkmale. Ferner sind Kulturdenkmale im nördlichen und östlichen Bereich der Erweiterungsfläche vorhanden.

Der Abbau erfolgt, nach Entfernung des Oberbodens und des nicht verwertbaren Abraums, durch Sprengungen. Der gelöste Kalkstein wird dann vor Ort selektiert und aufbereitet. Vorgesehen ist weiterhin die schrittweise Wiederverfüllung und Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen. Nach Genehmigungserteilung soll der Abbau auf den Erweiterungsflächen fortgesetzt werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 UVPG kann nach Ersuchen des Vorhabenträgers oder der Entscheidung durch die zuständige Behörde diese dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden die Gelegenheit zu einer Besprechung geben. Hierbei sollen unter möglicher Hinzuziehung weiterer Dritte gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 die Inhalte der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen besprochen werden.

Der Antragsteller hat im Vorfeld der Antragstellung keinen Antrag auf Durchführung einer Besprechung gemäß § 15 UVPG gestellt. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist eine Besprechung nicht zweckmäßig, da die vorgelegten Antragsunterlagen bereits hinreichend konkret und damit beurteilungsfähig sowie vollständig sind. Ein sog. Scoping-Termin kann im Ermessen der Genehmigungsbehörde daher unterbleiben.

Die Erweiterung liegt innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 14 „Steinbruch Waibertal (Ost)“ der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg (Plansatz 3.5.1 (Z)), welche am 17.12.2018 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Ministeriums erfolgte am 18.01.2019 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um 52,5 ha bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 10 und 16 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist das Landratsamt Heidenheim. Das Vorhaben unterfällt des Weiteren der Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach besteht nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 6 UVPG die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Aufgrund der UVP-Pflicht des Vorhabens wurde von der Antragstellerin ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV vorgelegt.

Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG, die Regelungen in der 9. BImSchV sowie die §§ 18 bis 23 UVPG. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV ist nicht erforderlich.

Die Calcitwerk Schön+Hippelein GmbH & Co. KG hat mit Schreiben und Unterlagen vom 18.05.2024 beim Landratsamt Heidenheim die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das Erweiterungsvorhaben beantragt. Zur Vervollständigung des Antrags wurden bis zum 23.05.2025 weitere Unterlagen vorgelegt bzw. die bestehenden Unterlagen ergänzt.

Von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden nach § 13 BImSchG vorliegend mehrere Zulassungsentscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften konzentriert, insbesondere:

- Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) für die Gewinnung von Steinen im Außenbereich,
- Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten über die Beseitigung von Naturdenkmälern nach § 30 NatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG innerhalb des Erweiterungsbereichs des Steinbruchs,
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) über die Beseitigung von Kulturdenkmälern (Grabhügelfeld) im Erweiterungsbereich des Steinbruchs Waibertal,
- Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) für die Entfernung des hallstattzeitlichen Grabhügelfeldes, Listen-Nr. 2, im Erweiterungsbereich des Steinbruchs Waibertal,

- Eingriffszulassung nach § 15 i. V. m. § 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG über die Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope im Erweiterungsbereich des Steinbruchs Waibertal,
- wasserrechtliche Befreiung von der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 über das Wasserschutzgebiet „Fassungen im Brenztal“ (WSG-Nr. 135.001) für eine 1,0 ha große Teilfläche des Erweiterungsvorhabens,
- wasserrechtliche Befreiung von der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.10.1967 über das Wasserschutzgebiet „WSG WF im Egautal“ (WSG-Nr. 135.002) für eine 51,5 ha große Teilfläche des Erweiterungsvorhabens und
- Erteilung einer befristeten Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Waldgesetz (LWaldG) entsprechend dem als Anlage 18 beigefügten Antrag.

Dem Antrag vom 18.05.2024 mit den bis zum 23.05.2025 noch ergänzten Unterlagen liegen insbesondere ausführliche Erläuterungen, Pläne und zeichnerische Darstellungen zur Abbau-, Betriebs-, Rekultivierungs- und Folgenutzungsplanung, Anträge auf naturschutzrechtlichen Eingriff, auf Ausnahme vom Biotopschutz, auf Befreiung von den Wasserschutzgebietsverordnungen „Fassungen im Brenztal“ sowie „WSG WF im Egautal“, auf Befreiung zur Beseitigung von Naturdenkmälern, auf Genehmigung zur Beseitigung von Kulturdenkmälern (Grabhügelfelder), ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, der Antrag auf befristete Waldumwandlung sowie verschiedene Gutachten und Berichte u. a. zu folgenden Themen bei: artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich geschützter Tiere und Pflanzen, Beschreibung und Bewertung von Biotoptypen, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Untersuchungen zur Rohstoffgeologie, Schall-, Staub-, Erschütterungs-, Spreng- und immissionstechnische Prognosen und Gutachten, Standsicherheit, Hydrogeologie sowie Bauantrag.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind in einem UVP-Bericht i. S. d. §§ 4 und 4e i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV zusammengefasst.

Neben den Antragsunterlagen liegen dem Landratsamt Heidenheim zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sowie sonstige behördliche Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 3 BImSchG und von § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vor.

Die Auslegung der Dokumente erfolgt digital über die Internetseite des Landratsamtes Heidenheim (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG) sowie in Papierform bei den nachfolgend aufgeführten Stellen.

Die Unterlagen liegen im Zeitraum

von Mittwoch, 11.06.2025 bis einschließlich Freitag, 11.07.2025,

aus.

Zu den digitalen Unterlagen gelangen Sie über den Link:

<https://cloud.landkreis-heidenheim.de/owncloud/index.php/s/8B18mXM9Y0HEzgl>.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Einwendungen sowie gleichförmige Eingaben, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Grundsätzlich werden die eingegangenen Einwendungen der Antragstellerin sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden hiermit auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Werden gegen das Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben, entscheidet das Landratsamt Heidenheim nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendungsführern durchgeführt wird (Erörterungstermin). Diese Entscheidung (auch über die Verschiebung oder den Wegfall des Erörterungstermins) wird rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem unten genannten, angesetzten Erörterungstermin, öffentlich auf der o. g. Internetseite des Landratsamtes Heidenheim sowie auf dem UVP-Portal der Länder bekannt gemacht. Die Einwendungsführer werden durch diese Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sollte das Landratsamt Heidenheim die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am **Montag, den 01.09.2025 ab 14:00 Uhr als Videokonferenz**, öffentlich erörtert. Kann die Erörterung am 01.09.2025 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am Dienstag, den 02.09.2025 ab 14:00 Uhr als Videokonferenz fortgesetzt.

Wir bitten zu beachten, dass die näheren Informationen zur Durchführung der Videokonferenz mit der Bekanntgabe zur Durchführung des Erörterungstermins veröffentlicht werden.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben bzw. in Abwesenheit der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde jedoch erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, können der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird unabhängig von der vorgenannten ersetzten Zustellung auf der Internetseite des Landratsamtes Heidenheim öffentlich bekannt gemacht (<https://www.landkreis-heidenheim.de/aktuelles/oeffentliche+bekanntmachungen+und+oeffentliche+bekanntgaben>). Die Bekanntmachung wird auch zusätzlich auf dem zentralen Internetportal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> eingestellt. Der Bescheid samt seiner Begründung liegt dann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsichtnahme aus.

Heidenheim, 05. Juni 2025

gez.
Rott
Landratsamt Heidenheim
Untere Immissionsschutzbehörde

Tag der Veröffentlichung: 05.06.2025